

STATUTEN des Vereins

„Interessengemeinschaft Aufzucht Hahn“

§ 1. Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen „Interessengemeinschaft Aufzucht Hahn“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in 2640 Gloggnitz, Auestraße 35 und erstreckt seine Tätigkeit auf das ganze Gebiet der Republik Österreich.
- (3) Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.

§ 2. Zweck

- (1) Die Tätigkeit des Vereins ist nicht auf Gewinn gerichtet.
- (2) Der Verein bezweckt, die Erstellung einheitlicher, nachvollziehbarer und kontrollierbarer Regelungen für die Aufzucht von Bruderhähnen für alle Marktteilnehmer, die eine Aufzucht der männlichen Küken fordern. Die Einhaltung dieser Regeln sowie die Nachvollziehbarkeit des Mengenflusses soll durch ein einheitliches Kontrollsysteem sichergestellt werden. Die laufende Kontrolle wird einer unabhängigen Kontrollstelle überantwortet.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 34ff der Bundesabgabenordnung idgF.

§ 3. Tätigkeiten und Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

- (1) Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
 - (2) Als ideelle Mittel dienen insbesondere
 1. die Leitung, Verwaltung und Weiterentwicklung der Richtlinien und des Kontrollsystems zur Aufzucht von Bruderhähnen
 2. die allfällige Zusammenarbeit mit Betreibern von Qualitätsmarkenprogrammen, soweit dies zweckdienlich ist;
 3. die Abhaltungen zweckdienlicher Veranstaltungen;
 4. die Herausgabe zweckdienlicher Publikationen.
 - (3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen insbesondere aufgebracht werden durch:
 1. allfällige Beitrags- und Mitgliedsbeiträge
 2. staatliche Förderungen und Förderungen der Europäischen Union
 3. Spenden
 4. sonstige wirtschaftliche Nebentätigkeiten (entbehrliche und unentbehrliche Hilfsbetriebe), soweit diese den unmittelbar gemeinnützigen Zweck nicht gefährden.

- (4) Die materiellen Mittel des Vereins dürfen nur für den in den Statuten angeführten Zweck verwendet werden.
- (5) Der Verein kann, soweit die materiellen Mittel und der Vereinszweck dies zulassen, Arbeitnehmer beschäftigen und sich Dritter bedienen, um den Zweck zu erfüllen.

§ 4. Arten der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche Mitglieder mit und solche ohne Entsendungsrecht in den Vorstand.
- (2) Ordentliche Mitglieder mit Entsendungsrecht in den Vorstand sind die Schropfer GmbH, die Eiermacher GmbH und die Herbert Lugitsch u. Söhne Ges.mbH, welche auch die Vereinsgründer sind.
- (3) Ordentliche Mitglieder ohne Entsendungsrecht in den Vorstand können Brüttereien, Junghahnenbetriebe, Junghennenauflzieher oder Schlachtbetriebe sein.

§ 5. Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können alle physischen Personen, juristische Personen und rechtsfähige Personengesellschaften werden.
- (2) Die Aufnahme als ordentliches Mitglied ohne Entsendungsrecht in den Vorstand ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen.
- (3) Über die Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern ohne Entsendungsrecht in den Vorstand entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- (4) Die Entscheidung über einen Antrag zur Aufnahme als ordentliches Mitglied ohne Entsendungsrecht in den Vorstand wird dem Kandidaten schriftlich bekannt gegeben. Im Falle der Aufnahme beginnt die Mitgliedschaft am Ersten des Monats, der auf die Entscheidung über die Aufnahme durch den Vorstand folgt.

§ 6. Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.
- (2) Der freiwillige Austritt kann nur zum 31.12. jeden Jahres erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens drei Monate vorher schriftlich mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe maßgeblich.
- (3) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses grob gegen die Regelungen zur Aufzucht der Bruderhähne verstößt, die damit verbundenen Kontrollen nicht einhält oder Meldepflichten nicht nachkommt. Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand jederzeit auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden.

§ 7. Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (2) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Übermittlung der Statuten zu verlangen.
- (3) Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.
- (4) Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.
- (5) Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss zu informieren.
- (6) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der ihnen obliegenden finanziellen Beiträge im Sinne des § 3 (3) verpflichtet.

§ 8. Vereinsorgane, Rechnungsprüfer, Schiedsgericht

- (1) Organe des Vereins sind die Generalversammlung (§§ 9 und 10) und der Vorstand (§§ 11 bis 13).
- (2) Weiters sind Rechnungsprüfer (§ 14) zu bestellen und ein Schiedsgericht (§ 15) einzurichten.

§ 9. Die Generalversammlung

- (1) Die Generalversammlung ist die Mitgliederversammlung im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Die ordentliche Generalversammlung findet zumindest alle zwei Jahre statt.
- (2) Eine außerordentliche Generalversammlung findet binnen vier Wochen statt auf
 1. Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Generalversammlung,
 2. schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder,
 3. Verlangen der Rechnungsprüfer (§ 21 Abs 5 erster Satz VereinsG),
 4. Beschluss der Rechnungsprüfer (§ 21 Abs. 5 zweiter Satz VereinsG, § 11 Abs. 2 dritter Satz dieser Statuten)
 5. Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators.

- (3) Sowohl zu den ordentlichen als auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich, z.B. per Brief oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene E-Mail-Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand (Abs. 1 und Abs. 2 Z 1-3), durch die Rechnungsprüfer (Abs. 2 Z 4) oder durch einen gerichtlich bestellten Kurator (Abs. 2 Z 5).
- (4) Anträge zur Generalversammlung haben mindestens drei Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail einzulangen.
- (5) Gültige Beschlüsse - ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung - können nur zu Tagesordnungspunkten gefasst werden.
- (6) Bei der Generalversammlung sind alle ordentlichen Mitglieder teilnahme- und stimmberechtigt. Zur Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands sind jedoch nur die ordentlichen Mitglieder mit Entsendungsrecht in den Vorstand stimmberechtigt. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Eine Übertragung eines Stimmrechts von einem ordentlichen Mitglied mit Entsendungsrecht in den Vorstand ist nur an ein anderes ordentliches Mitglied mit Entsendungsrecht in den Vorstand im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung zulässig. Eine Übertragung eines Stimmrechts von einem ordentlichen Mitglied ohne Entsendungsrecht in den Vorstand ist nur an ein anderes ordentliches Mitglied ohne Entsendungsrecht in den Vorstand im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung zulässig. Juristische Personen und rechtsfähige Personengesellschaften üben ihre Mitgliedsrechte durch einen statutenmäßigen oder schriftlich bevollmächtigten Vertreter aus.
- (7) Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen nach einer Wartezeit von einer halben Stunde beschlussfähig.
- (8) Die Wahlen und die Beschlussfassungen erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen sowie der Zustimmung von mindestens zwei der ordentlichen Mitglieder mit Entsendungsrecht in den Vorstand. Beschlüsse, mit denen die Statuten des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen sowie der Zustimmung von mindestens zwei der ordentlichen Mitglieder mit Entsendungsrecht in den Vorstand. Die Enthebung des gesamten Vorstands oder einzelner seiner Mitglieder erfolgt mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der ordentlichen Mitglieder mit Entsendungsrecht in den Vorstand.
- (9) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann, in dessen Verhinderung sein erster Obmannstellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt der zweite Obmannstellvertreter sowie – wenn mehr als drei Vorstandsmitglieder vorhanden sind - in der Folge das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

§ 10. Aufgaben der Generalversammlung

(1) Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

1. Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsbeschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer
2. Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer;
3. Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verein;
4. Entlastung des Vorstands;
5. Festsetzung der Höhe des Betrags anlässlich des Beitritts und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche Mitglieder;
6. Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins;
7. Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen und Angelegenheiten.

§ 11. Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen, und zwar aus einem Obmann / Obfrau sowie einem ersten und zweiten Obmannstellvertreter. Diese können auch die Funktionen eines Kassiers und/oder Schriftführers übernehmen.
- (2) Jedes ordentliche Mitglied mit Entsendungsrecht in den Vorstand hat das Recht zumindest ein Vorstandsmitglied zu nominieren. Die nominierten Personen müssen weder Vereinsmitglieder noch Mitglieder, Gesellschafter oder Organe der sie nominierenden juristischen Person bzw. rechtsfähigen Personengesellschaft sein. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich wahrzunehmen.
- (3) Zur Erfüllung der Aufgaben kann der Vorstand eine Stabstelle und/oder Arbeitsgruppen einrichten.
- (4) Die Mitglieder des Vorstands werden von den ordentlichen Mitgliedern mit Entsendungsrecht in den Vorstand in der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied, dass von jenem ordentlichen Mitglied mit Entsendungsrecht in den Vorstand nominiert wurde, welche das ausgeschiedene Vorstandsmitglied nominiert hat, zu kooptieren. Die nachträgliche Genehmigung ist in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, welches die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.
- (5) Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich.
- (6) Der Vorstand wird vom Obmann, bei Verhinderung von seinem ersten Obmannstellvertreter schriftlich oder mündlich einberufen. Dies gilt auch für die Vorsitzführung. Ist auch dieser auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf der zweite Obmannstellvertreter sowie – wenn mehr als drei Vorstandsmitglieder vorhanden sind - in der Folge jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.

- (7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
- (8) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit 2/3 Mehrheit.
- (9) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung (Abs. 9) und Rücktritt (Abs. 10).
- (10) Der gesamte Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder können in der Generalversammlung jederzeit von den ordentlichen Mitgliedern mit Entsendungsrecht in den Vorstand mit einer Mehrheit von zwei Dritteln enthoben werden. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.
- (11) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 2) eines Nachfolgers wirksam.

§ 12. Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

1. Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindesterfordernis;
2. Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses;
3. Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung in den Fällen des § 9 Abs. 1 und Abs. 2 Z 1-3;
4. Information der Mitglieder der Gesellschaft über die Gesellschaftstätigkeit, die Gebarung der Gesellschaft und den geprüften Rechnungsabschluss;
5. Verwaltung des Vereinsvermögens;
6. Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen Mitgliedern;
7. Aufnahme und Kündigung von Arbeitnehmern des Vereins.

§ 13 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- (1) Der Obmann und einer der Obmannstellvertreter führen die laufenden Geschäfte des Vereins.
- (2) Der Verein wird nach außen vom Obmann und einem Obmannstellvertreter gemeinsam vertreten. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des Obmanns und eines Obmannstellvertreters. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitglieds.
- (3) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. 2 genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.

(4) Bei Gefahr im Verzug ist der Obmann berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.

(5) Der Obmann führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.

§ 14 Beirat

(1) Der Verein hat einen Beirat, der aus maximal 7 Mitgliedern bestehen kann. Mitglieder des Vereins sind für den Beirat ausgeschlossen.

(2) Ein Entsendungsrecht in den Beirat besteht für die Zentrale Arbeitsgemeinschaft der österreichischen Geflügelwirtschaft (ZAG) und die Österreichische Qualitätsgeflügelvereinigung (QGV). Weitere Mitglieder des Beirates können durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes und der bestehenden Beiräte für die Dauer von vier Jahren gewählt werden. Eine Wiederwahl ist möglich.

(3) Beiratsmitglieder können vor Ablauf ihrer Amtszeit durch die Mitgliederversammlung mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen abberufen werden.

(4) Die Tätigkeit im Beirat erfolgt ehrenamtlich. Die Mitglieder des Beirats erhalten keine Vergütung oder sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(5) Der Beirat wählt aus seiner Mitte für die Dauer seiner Amtszeit eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden. Der Beirat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(6) Der Beirat versammelt sich zumindest alle zwei Jahre. Der Vorstand des Vereins lädt gemeinsam mit dem/der Vorsitzenden des Beirats zu den Sitzungen ein. Für die Beiratssitzung bereitet der Vorstand folgende Unterlagen vor und versendet diese spätestens eine Woche vor der Sitzung an die Beiratsmitglieder:

1. aktueller Wirkungsbericht
2. Bericht der Rechnungsprüfer
3. weitere Unterlagen auf Verlangen des Beirats

Auf Anfrage des Beirates stellt der Vorstand die genannten Unterlagen auch unterjährig bereit.

(7) Aufgaben und Rechte des Beirates:

1. Der Beirat berät den Vorstand in allen wichtigen Fragen des Vereins und unterstützt ihn in strategischen Fragen zur Erstellung oder Änderungen des Regelwerks zur Aufzucht von Bruderhähnen sowie des Kontroll- und Sanktionssystems.
2. Der Beirat hat das Recht den Vorstand zu einzelnen Vorhaben um Stellungnahme zu bitten. Der Vorstand ist verpflichtet dieser Bitte nachzukommen.
3. Der Beirat hat die Pflicht den Vorstand auf Fehlentwicklungen hinzuweisen und ggf. die Mitgliederversammlung darüber zu informieren.
4. Der Beirat hat das Recht, Impulse und Anträge in die Mitgliederversammlung einzubringen.

5. Bei beabsichtigten Änderungen des bestehenden Regelwerks sowie des Kontroll- und Sanktionssystems hat der Beirat ein Vetorecht so dies der Beirat einstimmig beschließt.
6. Der Beirat unterstützt die Ideen und Ziele des Vereins in der Öffentlichkeit.

§ 14. Rechnungsprüfer

- (1) Zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ angehören.
- (2) Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
- (3) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 11 Abs. 8 bis 10 sinngemäß.

§ 15. Schiedsgericht

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine Schlichtungseinrichtung im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Binnen sieben Tagen nach Einlangen der schriftlichen Namhaftmachung fordert der Vorstand den anderen Streitteil auf, innerhalb von 14 Tagen ab Zustellung der Aufforderung das zweite Mitglied schriftlich namhaft zu machen. Binnen sieben Tagen nach Einlagen der schriftlichen Namhaftmachung durch den anderen Streitteil wählen die zwei namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. - Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 16 Freiwillige Auflösung des Vereins

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen sowie der Zustimmung von mindestens zwei der ordentlichen Mitglieder mit Entsendungsrecht in den Vorstand beschlossen werden.
- (2) Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vermögen der Gesellschaft vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.
- (3) Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszweckes fällt das verbleibende Vereinsvermögen an eine Organisation, welche gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt.
- (4) Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Sicherheitsdirektion schriftlich anzugeben.

§ 17 Reisekosten und Barauslagen

Die Tätigkeit in den Organen des Vereins ist grundsätzlich ehrenamtlich. Reisekosten und Barauslagen werden nicht ersetzt.

§ 18 Geschlechtsneutralität

Alle in diesem Status verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gelten gleichermaßen für Personen weiblichen als auch männlichen Geschlechts.